



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG

Standort

In der Mark 2 in 33378 Rheda-Wiedenbrück

Anlagenbezeichnung

Anlage zum Schlachten von Tieren gemäß Nr. 7.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV

Datum der Überwachung

07.11.2023

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 60,75 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 97,50 Stunden

Gesamtdauer: 158,25 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Teilweise unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Werksgeländes mit dem Schwerpunkt AwSV und zusätzlich Management und Betriebsorganisation, Luftreinhalte- und Abfallstoffstromkontrolle



Datum der Veröffentlichung: 07. März 2024

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Jeweils einschließlich gesetzlicher und untergesetzlicher Regelwerke

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen innerhalb der Zone 3 des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Nordrheda-Ems“:

1. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf mit Flüssigkeit beaufschlagten / befüllten Rückhalteeinrichtungen in mehreren Fällen; das Erkennen möglicher Leckagen an Gebinden ist somit nicht möglich

Mangel ist beseitigt.

2. Lagerung wassergefährdender Stoffe auf zu gering dimensionierten Rückhalteeinrichtungen in mehreren Fällen

Mangel ist beseitigt.

3. Fehlende Sachverständigenprüfung nach AwSV, da die Prüfpflicht durch den Betreiber nicht erkannt wurde in mehreren Fällen

Mangel ist beseitigt.

4. Fehlende bzw. nicht einsehbare Typenschilder an Rückhalteeinrichtungen in mehreren Fällen; Die Eignung und erforderliche Dimensionierung ist dadurch nicht nachvollziehbar

5. Lagerung von Fleischabfällen und anderen gewerblichen Abfällen in nicht witterungsgeschützten offenen Kunststoff-Boxen auf der Hoffläche im Außenbereich

Mangel ist beseitigt.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



Datum der Veröffentlichung: 07. März 2024

Seite 3 von 3

Schwerwiegende Mängel:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen innerhalb der Zone 3 des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Nordrheda-Ems“:

1. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf defekter Rückhalteeinrichtung, wobei die Rückhalteeinrichtung mit Flüssigkeit beaufschlagt ist

Mangel ist beseitigt.

2. Lagerung wassergefährdender Stoffe ohne Witterungsschutz bzw. ohne Rückhalteeinrichtung im Außenbereich auf Asphaltfläche direkt angrenzend an unbefestigte Fläche

Mangel ist beseitigt.

3. Lagerung wassergefährdender Stoffe auf zu gering dimensionierten Rückhalteeinrichtungen

Mangel ist teilweise beseitigt

4. Zusammenlagerungsverbot saurer / alkalischer Stoffe nicht beachtet

Sachverständigenprüfung wurde durchgeführt, weitere Maßnahmen folgen

5. Lagerung von potentiell allgemein wassergefährdenden Gemischen und Stoffen (Abfälle) auf unbefestigter Fläche

Mangel ist beseitigt.

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Anordnung zur unverzüglichen Beräumung der wassergefährdenden Stoffe im Außenbereich mit sofortiger Vollziehung

Revisionsschreiben

Nachbegehung